

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Reitlehrer/Bereiter und Kutschfahrlehrer

- 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als**
  - 1.1 angestellter Reitlehrer \*) oder
  - 1.2 freiberuflicher Reitlehrer \*) oder
  - 1.3 Bereiter \*) oder
  - 1.4 Kutschfahrlehrer für Kutschen/Planwagen \*).  
\*) auch ohne Prüfung
- 2. Mitversichert ist**
  - 2.1 die Erteilung von Reit- oder Kutschfahrunterricht in Theorie und Praxis,
  - 2.2 die Aufsichtsführung über Reit- oder Kutschfahrerschüler,
  - 2.3 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten oder Ausfahrten im Rahmen des Reit- oder Kutschfahrunterrichts,
  - 2.4 die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reit- oder Kutschfahrprüfungen,
  - 2.5 die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen und die aus den damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen,
  - 2.6 die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken und
- 2.7 das Einreiten/die Ausbildung fremder Pferde.
- 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht**
  - 3.1 aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Motorbooten oder mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art,
  - 3.2 der Reit- oder Kutschfahrerschüler, Prüflinge und Teilnehmer an den Veranstaltungen,
  - 3.3 des Versicherungsnehmers als Tierhalter sowie als Hüter von Pensionstieren,
  - 3.4 aus Schäden an den berittenen oder den im Reit- oder Fahrunterricht eingesetzten Pferden, an Zaum- und Sattelzeug sowie an Kutschen/Planwagen,
  - 3.5 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 4. Einschluss von Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist die Haftpflicht für Auslandsschäden im Umfang der BHB 2.